

Arbeitshilfe

Tipps zur Erzielung des Mindestunterhalts

des Praxisbeirats Beistandschaft* vom Oktober 2023

Die Erhöhung des Selbstbehalts zum 1.1.2023 hat die Geltendmachung des Mindestunterhalts weiter erschwert. Der Praxisbeirat Beistandschaft hat daher zusammengetragen, an welche Stellschrauben gedacht werden kann, um den Mindestunterhalt möglichst fordern zu können. Dieser „Checkliste“ sind einige grundlegende Ausführungen zum Mindestunterhalt und der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung bzw. deren Wegfall vorangestellt.

I. Grundaussagen zur Geltendmachung des Mindestunterhalts

Wer minderjährigen Kindern oder privilegiert volljährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist, hat zur Deckung des Mindestunterhalts „alle verfügbaren Mittel“ einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB). Dies begründet nicht nur eine **gesteigerte Ausnutzung der Arbeitskraft**, sondern **weitere Obliegenheiten** (hierzu s. III.).

Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass bis zur Höhe des Mindestunterhalts die sog. **umgekehrte Beweislast** greift: Der Unterhaltspflichtige (m/w/d**) ist darlegungs- und beweispflichtig, dass dieser Betrag nicht geleistet werden kann (Wendl/Dose/Dose Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 6 Rn. 721 ff.).

Ob dies auch für Abänderungsverfahren gilt, ist strittig, sollte aber aus Gläubigersicht nachdrücklich vertreten werden (DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1245, Stand: 7/2022, Frage 9¹).

* Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Beistandschaft.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Sämtliche Themengutachten sind abrufbar unter www.kijup-online.de.

Wenn der Unterhaltspflichtige das Gegenteil nicht darlegt, ist von einer Leistungsfähigkeit in Höhe des Mindestunterhalts auszugehen! Erst wenn aufgezeigt und bewiesen wurde, dass die tatsächlichen Einkünfte nicht für die Leistung des Mindestunterhalts ausreichen, geht es um die Zurechnung fiktiver Einkünfte (OLG Schleswig 8.12.2021 – 10 UF 175/21²).

Beispiel: Der barunterhaltspflichtige Elternteil muss zunächst darlegen, welches Einkommen er unter Angabe seiner wöchentlichen Arbeitszeit bezieht und bspw. welche Fahrtkosten er hat. Erst im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob noch eine Nebentätigkeit realistisch ist (max. wöchentliche Stundenzahl 48) und Fahrtkosten gesenkt werden können. Auch dafür trifft aber die Beweislast den Schuldner.

Allerdings gibt es auch eine **Ausnahme vom Umkehr der Beweislast**, und zwar in Fällen, in denen sich der barunterhaltspflichtige Elternteil im Ausland aufhält. Für diese legt Art. 14 HUP³ auf, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Unterhaltspflichtigen unabhängig vom anwendbaren Unterhaltsrecht zu berücksichtigen. In der deutschen Rechtsprechung geschieht diese Berücksichtigung insbesondere durch einen Ausgleich der Kaufkraftunterschiede (BGH 9.7.2014 – XII ZB 661/12, FamRZ 2014, 1536; OLG Hamm 21.8.2006 – 6 WF 221/06, JAmt 2007, 272; OLG Karlsruhe 5.8.2016 – 5 UF 87/14, FamRZ 2017, 282; *Andrae* IntFamR, 5. Aufl. 2023, § 8 Rn. 181 ff.; Wendl/Dose/Dose § 9 Rn. 35 ff.; DIJuF/*Boehm* Themengutachten TG-1186, Stand: 12/2015).

Während in reinen Inlandsfällen Einigkeit darüber besteht, dass die erhöhte Erwerbsobliegenheit und damit verbundene Beweislastumkehr sich auf den Mindestunterhalt gem. § 1612a BGB beziehen, kann in Fällen mit Auslandsbezug von diesem Automatismus nicht ausgegangen werden. Vielmehr ist die Leistungsfähigkeit eines im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen zu ermitteln, indem die auf deutsche Verhältnisse zugeschnittenen Mindestbedarfswerte auf die im Ausland geltende Kaufkraft umgerechnet werden (*Heiß/Born* Unterhaltsrecht, Ed. 63, Stand: 3/2023, Kap. 3 Rn. 273d). Demnach kann sich die Beweislast nur auf ein Einkommen beziehen, das im jeweiligen Staat grundsätzlich/durchschnittlich erzielt werden kann (OLG Karlsruhe 5.8.2016 – 5 UF 87/14, NZFam 2016, 893 mAnm *Viefhues*; OLG Karlsruhe 15.5.2019 – 18 UF 68/18, FamRZ 2020, 93). Bei einem Auslandsaufenthalt des Unterhaltspflichtigen wären also zB die Besonderheiten des Arbeitsrechts dieses Staats wie etwa einer Höchstarbeitszeit oder eines anderen Mindestlohns zu berücksichtigen.

II. Ausnahmen vom Vorliegen der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung

Die gesteigerte Unterhaltspflicht greift dann nicht, wenn ein **anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden** ist oder das Kind seinen Bedarf aus seinem Vermögen decken kann (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Dies hat bspw. zur Folge, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil für sich den angemessenen Selbstbehalt beanspruchen kann, keine Nebenerwerbstätig-

keit aufnehmen und den Stamm seines Vermögens nicht aufbrauchen muss, obwohl sein tatsächliches Einkommen nicht für die Leistung des Mindestunterhalts ausreicht. Die unter III. aufgeführten Obliegenheiten greifen also nicht.

1. Vorrangige Haftung des betreuenden Elternteils

Der betreuende Elternteil haftet vorrangig, wenn er **unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts** auch für den Barunterhalt aufkommen kann und dies angemessen ist (§ 1603 Abs. 2 S. 3 Halbs. 1 BGB; s.a. zB OLG-LL Frankfurt a. M., Stand: 1.1.2023, Ziff. 12.3⁴; DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten TG-1120, Stand: 5/2015, Fragen 1 bis 3).

Hat der barunterhaltspflichtige ferne Elternteil 2023 ein Einkommen aus einer Vollzeitstätigkeit von 1.900 EUR, muss er derzeit 463 EUR Mindestunterhalt für ein 13 Jahre altes Kind leisten. Sein notwendiger Selbstbehalt von 1.370 EUR ist gewahrt, sein angemessener Selbstbehalt von 1.650 EUR wird um 213 EUR unterschritten. Greift aufgrund des **entsprechend hohen Einkommens** des betreuenden Elternteils § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB, so muss der ferne Elternteil lediglich 250 EUR zahlen. Der ungedeckte Bedarf iHv 213 EUR ist von dem betreuenden Elternteil aufzubringen!

Wie hoch das Einkommen des betreuenden Elternteils sein muss, ist Rechtsprechungssache.

Faustregel: Dem betreuenden Elternteil soll bei Tragung des Barunterhalts mind. 300 bis 500 EUR mehr Einkommen zur Verfügung stehen als dem Barunterhaltspflichtigen (s. DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten TG-1120 Frage 1).

Der barunterhaltspflichtige Elternteil braucht gar keinen Unterhalt zahlen (obwohl sein angemessener Selbstbehalt gewahrt wäre), wenn der betreuende Elternteil über das dreifache unterhaltsrelevante Einkommen verfügt („Dreifach-Regel“; BGH 10.7.2013 – XII ZB 297/12, JAmt 2014, 54; DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten TG-1120 Ziff. 2.2.).

Ob § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB womöglich greift, sollte spätestens vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (vereinfachtes oder streitiges Verfahren) geprüft werden. Allerdings muss sich der Schuldner ausdrücklich auf diese Ausnahmeregelung berufen („rechtshindernde Einrede“). Ohne entsprechenden Sachvortrag findet deshalb im Unterhaltsverfahren eine entsprechende Prüfung nicht statt (*Liceni-Kierstein* FamRB 2014, 245 [246]).

2. Vorrangige Haftung der Großeltern

Die gesteigerte Unterhaltspflicht entfällt auch, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil darlegt, dass Großeltern unter Wahrung ihres angemessenen Selbstbehalts auch für den

2 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

3 Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll – HUP), ABI. EU 2009 L 331, 19.

4 Für alle OLG-LL gilt der Stand 1.1.2023; sofern nicht konkrete LL wie hier genannt sind, greift der entspr. Ziff.-Verw. für alle LL.

Barunterhalt aufkommen können und dies angemessen ist (BGH 27.10.2021 – XII ZB 123/21, JAmt 2022, 102; DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1002, Stand: 5/2022). Das Einkommen des betreuenden Elternteils ist erst im Zuge der Durchsetzung der Ansprüche des Kindes gegen die Großeltern relevant; dann muss dargelegt werden, dass auch der betreuende Elternteil bei Beachtung seines angemessenen Selbstbetrags nicht leistungsfähig ist.

3. Vermögen des Kindes

Keine gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, dessen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestritten werden kann (§ 1603 Abs. 2 S. 3 Halbs. 2 BGB).

III. Auswirkungen des Vorliegens gesteigerter Unterhaltspflicht – wobei einige Hinweise auch bei Unterhaltsberechnungen oberhalb des Mindestunterhalts greifen

- **Altersvorsorge zusätzliche:** keine Berücksichtigung von Einzahlungen auf zusätzliche **private** Altersvorsorge; OLG-LL jew. Ziff. 10.1. Laufende Kapitallebensversicherung kann ruhend gestellt werden (BGH 30.1.2013 – XII ZR 158/10, JAmt 2013, 168).

Bei einer **betrieblichen** Altersvorsorge gilt: Arbeitsentgelt, welches vom Arbeitgeber in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt wird, ist unterhaltsrechtlich grundsätzlich nicht als Einkommen zu werten; es steht zum Verbrauch nicht zur Verfügung. Eine Ausnahme greift jedoch im Fall der gesteigerten Unterhaltspflicht dann, wenn der Mindestunterhalt der Kinder des Arbeitnehmers nicht gesichert ist, da der zusätzlichen Altersvorsorge keine vergleichbare Dringlichkeit zukommt wie die aktuelle Sicherung des Existenzminimums von Kindern (BGH 30.1.2013 – XII ZR 158/10, JAmt 2013, 168); dann ist entsprechend das Brutto- bzw. Nettoeinkommen (fiktiv) zu erhöhen.

Zum Einsatz von im Rahmen einer zusätzlichen Altersvorsorge angesparter Beträge s.u. „**Vermögen**“.

- **Arbeitsloser Unterhaltspflichtiger:** Bewerbungsbemühungen vorlegen lassen! Ca. 20 bis 30 Bewerbungen monatlich (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1268, Stand: 12/2020). Hinsichtlich der „Qualität“ der Bewerbungen s. OLG Brandenburg 16.9.2021 – 9 UF 130/20⁵. Erreichbares (fiktives) Einkommen konkret darstellen. Einkommenscheck unter <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas>⁶.
- **Aufstocker bei SGB II-Bezug (= „Bürgergeld“):** Das Einkommen eines erwerbstätigen SGB II-Empfängers liegt über den Leistungen der Grundsicherung und kann zu einer tatsächlichen (Teil-)Leistungsfähigkeit führen (s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1195, Stand: 3/2016, Fragen 6 und 7). Die Freibeträge wurden seit 1.7.2023 erhöht und richten sich nach der Einkommenshöhe (§ 11b Abs. 3 SGB II). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt einen Freibetragsrechner auf seiner Website zur Verfügung (abrufbar unter www.sgb2.info/de/Service/Freibetragsrechner/freibetragsrechner.html).

- **Ausbildung** statt Arbeiten: Grundsätzlich ist dem Unterhaltspflichtigen die Absolvierung einer Erstausbildung zuzubilligen, es sei denn, es wurden schon mehrere abgebrochen oder schon länger gearbeitet und es kann ausreichendes Einkommen erzielt werden (OLG Köln 8.6.2021 – 10 UF 24/21⁷).
- **Berufsbedingte Aufwendungen:** 5 %-Pauschale? Je nach OLG-LL unter Ziff. 10.2. bspw. Naumburg und 10.2.1 Brandenburg. Nur konkret nachgewiesene berufsbedingte Aufwendungen? **Fahrtkosten zur Arbeit:** km-Kosten nur maximal in Höhe von Kosten für Deutschlandticket? Bei hohen Fahrtkosten ist in Betracht zu ziehen, dass der Unterhaltspflichtige einen Umzug in Kauf nehmen oder sich einen Arbeitsplatz in der Nähe suchen muss. Bei wöchentlicher Erwerbstätigkeit von 48 Std. ist eine tägliche Fahrtzeit von insg. 70 Min. nicht unzumutbar (OLG Brandenburg 3.3.2023 – 13 UF 56/22⁸; DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1144).
- **Elterngeld:** Einsatz des vollen Elterngelds (§ 11 S. 4 BEEG⁹ iVm § 1603 Abs. 2 BGB); es gibt also keinen Schonbetrag iHv 300 EUR.
- Will der barunterhaltspflichtige Elternteil eine Reduzierung seiner Unterhaltspflicht aufgrund lediglich bspw. zwei Monaten **Elternzeit**, so kann dem entgegengesetzt werden, dass kurzfristige Einkommensschwankungen sich im Jahresdurchschnitt kaum auswirken, zudem in diesen Monaten nur der Selbstbehalt für nicht Erwerbstätige anzusetzen ist und auch keine berufsbedingten Aufwendungen anfallen.
- **Freiwillige unentgeltliche Zuwendungen Dritter** können im Mangelfall unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise ganz oder teilweise nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten einkommenserhöhend berücksichtigt werden (bspw. LL OLG Braunschweig Ziff. 8; unentgeltliches Wohnen bei den eigenen Eltern des Unterhaltspflichtigen).
- **Geschwister** im Mangelfall: weitere **nicht** beim Unterhaltspflichtigen lebende Kinder nur dann in die Mangelfallberechnung einstellen, wenn für diese auch gezahlt werden muss (BGH 22.5.2019 – XII ZB 613/16 Rn. 36, JAmt 2019, 521) bzw. gezahlt wird (Nachw. sind zu erbringen zB in Form eines Dauerauftrags oder Kontoauszügen, vorzugsweise rückwirkend für sechs Monate). **Weitere beim Unterhaltspflichtigen lebende Kinder** sind nur insoweit zu berücksichtigen, wie der Unterhaltspflichtige für deren Barunterhalt aufkommen muss (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1056, Stand: 2/2019; Stichworte: keine Monetarisierung des Betreuungsunterhalts; Barunterhalt vom weiteren Elternteil? Bezug von UV-Leistung?).
- **Hausmann/-frau-Rollenwahl:** s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1119, Stand: 9/2017).

5 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

6 Für alle angegebenen Websites gilt Abruf: 8.11.2023.

7 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

8 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

9 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

Ist die Rolle nicht zu akzeptieren, so mit bisherigem Gehalt (fiktiv) weiterrechnen, allerdings mit weiterer Unterhaltsverpflichtung (für weiteres Kind).

Falls die Rollenwahl (ausnahmsweise) zuzubilligen ist, obwohl der Mindestunterhalt für die ersten Kinder nicht gedeckt ist, folgendes „Einkommen“ ggf. berücksichtigen:

Unterhaltspflichtiger hat – je nach Familienstand – Anspruch auf Familienunterhalt (§ 1360 BGB) oder auf Betreuungsunterhalt (§ 1615I BGB), sodass sein Selbstbehalt (teilweise) gedeckt ist (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1120; s.u. Selbstbehaltkürzung). Selbstbehalt kann zudem regelmäßig um 10 % gekürzt werden (wegen Zusammenlebens).

- **Krankheitsbedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit:** DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1024, Stand: 2/2021, zu Erwerbsminderung bei behaupteten gesundheitsbedingten Einschränkungen. Attest von Hausarzt reicht nicht aus – Gutachten über die Arbeitseinsatzfähigkeit notwendig! Unterhaltspflichtiger ist darlegungs- und beweispflichtig (OLG Düsseldorf 11.11.2022 – II-3 UF 53/22,¹⁰ Leits.:

„Wer sich gegenüber seiner Erwerbsobliegenheit auf eine krankheitsbedingte Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit berufen will, muss Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Leiden angeben und hat ferner darzulegen, inwieweit die behaupteten gesundheitlichen Störungen sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirken. Eine Beweiserhebung über die Erwerbsfähigkeit ist nur auf entsprechend substantiierten, auf ärztliche Atteste, Arztberichte oder Privatgutachten gestützten Vortrag geboten. Aus vorgelegten Attesten muss sich schlüssig ergeben, dass wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen keine unbeschränkte Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.“)

Dem Unterhaltspflichtigen obliegt es, seine Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1024 Frage 8; Therapie, Arztbesuche usw).

Es ist zu prüfen, inwieweit der Unterhaltspflichtige konkret gesundheitlich eingeschränkt ist und ob/ggf. in welchem Umfang noch eine Arbeitstätigkeit möglich ist (zB Zeitungen austragen?).

- **Mindestlohn** liegt für das gesamte Jahr 2023 bei 12 EUR pro Std. Er soll in den nächsten zwei Jahren um insg. 82 Cent auf 12,82 EUR angehoben werden. Die Mindestlohnkommission hat empfohlen, den Mindestlohn 2024 zum 1.1.2024 auf 12,41 EUR und ein Jahr später auf 12,82 EUR zu erhöhen. Arbeitsminister *Heil* will den Vorschlag der Mindestlohnkommission per Verordnung umsetzen.

Mit Erhöhung des **Mindestlohns** auf 12 EUR brutto pro Std. wurde die Verdienstgrenze für Minijobs auf max. 520 EUR pro Monat angehoben.

Die vollen 520 EUR auf Mindestlohnbasis bedeuten zehn Std. Arbeit pro Woche, sodass der volle Betrag nur dann zugrunde gelegt werden kann, wenn insg. 48 Std. pro Woche nicht überschritten werden.

- **Nebentätigkeit:** konkrete Beispiele für realistische und zumutbare Nebentätigkeit nennen: Verteilen von Zeitungen und Illustrierten, Tankstelle, Gastronomie, Regale einräumen im Supermarkt. Es läge dann am Schuldner zu beweisen, dass er eine solche Tätigkeit nicht ausüben könne (s. hierzu I. 1.). Folglich wäre grundsätzlich die Zurechnung fiktiven Einkommens möglich.

Laut BGH (4.5.2011 – XII ZR 70/09, JAmt 2011, 339) können acht Std. täglich an sechs Tagen die Woche gefordert werden, max. somit **48 Std.** (Summe Haupt- und Nebenjob).

Je nach **Umgangszeiten** mit den Kindern sind weniger Stunden als 48 zumutbar (ggf. Umgangsbeschluss, schriftliche Vereinbarung anfordern und mit dem betreuenden Elternteil abklären).

Je nach **Arbeitsvertrag** des Hauptarbeitgebers ist ggf. die Verteilung der Arbeitsstunden zu berücksichtigen. Eine Regelung, wonach der Unterhaltspflichtige keine Nebentätigkeit ausüben darf, ist zwar nichtig, aber es besteht die Gefahr, dass diesem gekündigt wird.

Bei **voll berufstätigen Kraftfahrern** sind ggf. gesetzliche Ruhepausen zu berücksichtigen.

- **Pflegegeld**, welches nach § 37 SGB XI an den Unterhaltspflichtigen weitergeleitet wird, gilt im Fall des § 1603 Abs. 2 BGB als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen (s. OLG-LL Ziff. 2.8; § 13 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB XI).

- **Pflichtteilsansprüche/Erbrecht:** fiktive Geltendmachung.
- **Rentenbezug:** grundsätzlich gehören alle Renten zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen, auch zusätzliche private Renten. Zum 1.7. eines jeden Jahres kommt eine Rentenerhöhung in Betracht, sodass neuer Rentenbescheid anzufordern ist.

Altersrente: Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit mehr (BGH 12.1.2011 – XII ZR 83/08 Rn. 19, JAmt 2011, 283; BGH 31.10.2012 – XII ZR 30/10, FamRZ 2013, 191). Wird jedoch eine Tätigkeit ausgeübt, so kann das Einkommen aus dieser überobligatorischen Tätigkeit zur Erzielung des Mindestunterhalts herangezogen werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 201 [203]).

Erwerbsunfähigkeitsrente: Bezieher voller Erwerbsminderungsrente können noch bis drei Std. täglich arbeiten; Bezieher teilweiser Erwerbsminderungsrente sind zwischen drei und sechs Std. täglich arbeitsfähig (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 201 [204]). Erfüllt der Unterhaltspflichtige die Voraussetzungen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, so ergibt sich daraus noch keine vollständige Unfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten, etwa im Geringverdienerbereich (so BGH 9.11.2016 – XII ZB 227/15, JAmt 2017, 94).

Bei der **Anrechnung von (fiktivem) Einkommen** auf die Rentenleistung sind die Hinzuverdienergrenzen zu beachten (s. www.deutsche-rentenversicherung.de ↗ Rente ↗ Hinzuverdienst & Einkommensanrechnung).

- **Verletzten-/Unfallrente** zählt grundsätzlich zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen, auch wenn diese aus einer privaten Unfallversicherung gezahlt wird; auszunehmen sind jedoch Beträge für dargelegte unfallbedingte Mehraufwendungen (Wendl/Dose/Dose § 1 Rn. 650).
- **Conterganrente und Rente nach dem HIV-Hilfegesetz** gehören nie zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen.
- **Schuldendienste:** zu berücksichtigen? OLG-LL Ziff. 10.4 bspw. Rostock und Naumburg; verminderte Berücksichti-

¹⁰ Abrufbar unter www.kijup-online.de.

gung bei Nichtleistung des Mindestunterhalts (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1010, Stand: 6/2014).

- Tilgungsstreckung möglich? → ggf. Nachweis von der Bank über Streckungsablehnung anfordern.
- Es ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung nach billigem Ermessen zu entscheiden (BGH 22.5.2019 – XII ZB 613/16 Rn. 18, JAmt 2019, 521:

„[...] wird die Billigkeitsabwägung [...] im Allgemeinen dazu führen, dass wenigstens der Mindestunterhalt zu zahlen ist, soweit dies nicht nur auf Kosten einer ständig weiter anwachsenden Verschuldung geschehen kann [...].“

- **Selbstständige Erwerbstätigkeit** muss aufgegeben werden, so laut Leitsatz OLG Brandenburg 28.4.2023 (13 UF 79/22, FamRZ 2023, 1199):

„Kann ein selbstständig erwerbstätiger unterhaltsverpflichteter Elternteil den Mindestunterhalt iS des § 1612a I S. 2, 3 BGB mit seinen erwirtschafteten Einkünften nicht erfüllen, obliegt es ihm, nach einer angemessenen Übergangszeit seine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben und eine Tätigkeit in abhängiger Stellung aufzunehmen. Die Obliegenheit zu einem Wechsel in eine Erwerbstätigkeit in abhängiger Stellung tritt je nach den Umständen des Einzelfalls nach drei bis höchstens sechs Monaten nach Bekanntwerden der nicht vollständig erfüllbaren Unterhaltspflicht ein.“

- **Selbstbehalt für nicht Erwerbstätige:** umstritten bei **ALG I-Bezug** (LL OLG Hamburg Ziff. 21.2 nur bei **längerfristiger** Erwerbslosigkeit der niedrige Selbstbehalt). Für den hohen Selbstbehalt spricht, dass Bewerbungsanstrengungen im Umfang einer Vollzeitstätigkeit abverlangt werden.

Differenzierung bei **Umschulung:** wenn im Umfang von Vollbeschäftigung dann hoher Selbstbehalt.

Bei **Krankengeldbezug** niedriger Selbstbehalt bei längerfristiger Erkrankung, da Zweck des erhöhten Selbstbehalts ua der Arbeitsanreiz ist (BGH 19.11.2008 – XII ZR 129/0¹¹ zu „auf längere Zeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden“; DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1137, Stand: 9/2017, Frage 10).

Bei **Teilzeitbeschäftigung:** Selbstbehalt zwischen dem für Erwerbstätige und dem für nicht Erwerbstätige (BGH 9.1.2008 – XII ZR 170/05, JAmt 2008, 226).

- **Selbstbehalt – Kürzung** des Selbstbehalts wegen
 1. Anspruch auf Familienunterhalt, wenn der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen besser verdient.
Deckt der Unterhaltspflichtige seinen Selbstbehalt (teilweise) durch seinen Anspruch auf Familienunterhalt (§ 1360 BGB), so steht entsprechend mehr vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen für seine Unterhaltsverpflichtungen zur Verfügung (s. bspw. SüdL Ziff. 21.5.1; DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1120 Frage 4).
 2. Ersparnis durch **gemeinsame Haushaltsführung:** in Anlehnung an das Sozialrecht Kürzung des Selbstbehalts um 10 % Synergieeffekt (BGH 28.7.2010 – XII ZR 140/07, FamRZ 2010, 1535).

Kürzung setzt jedoch voraus, dass das Einkommen des Partners den Betrag des um 10 % verminderten notwendigen Selbstbehalts erreicht (s. jew. OLG-LL unter Ziff. 21.5; Wendl/Dose/*Guhling* § 5 Rn. 20). Nach Ziff. 21.5 der LL OLG

Koblenz reicht ein Einkommen iHv 650 EUR. Möchte sich der Verpflichtete gegen die Reduzierung seines Selbstbehalts wehren, so obliegt ihm die Darlegungs- und Beweislast auch für das Einkommen seines Haushaltsgefährten (BGH 9.1.2008 – XII ZR 170/05 Rn. 39, JAmt 2008, 226).

3. Reduzierung des Selbstbehalts um den **Wohnkostenteil** (s.u.).

- **SGB II-Leistungen:** Berücksichtigung als unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen richtet sich nach den OLG-LL Ziff. 2. Darstellung der unterschiedlichen Ansichten s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1195, Stand: 3/2016, Frage 1.
- **Steuervorteile:** Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte oder der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse sind vorzunehmen (OLG-LL Ziff. 10.1). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Geltendmachung eines Anspruchs auf eine Steuererstattung gegenüber dem Finanzamt, wenn hierdurch das Nettoeinkommen steigen kann (OLG Brandenburg 20.2.2014 – 9 UF 106/13 Rn. 17¹²). Aber Achtung: Wird eine weite Fahrtstrecke zur Arbeit unterhaltsrechtlich nicht einkommensmindernd berücksichtigt, so wirkt sich die Steuererstattung nicht einkommenserhöhend aus (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1144, Stand: 6/2016, Frage 6).
- **Steuerklassenwahl:** zum Umgang mit ungerechtfertigter Steuerklassenwahl s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1232, Stand: 6/2019, Frage 7.
- **Trinkgeld:** gehört zum Einkommen (s. OLG-LL Ziff. 1.8); üblich im Bereich Gastronomie, Friseurstätigkeit, Taxifahren; Schätzung ist vorzunehmen (§ 287 ZPO, § 113 FamFG).
- **Verbraucherinsolvenzverfahren:** Obliegenheit zur Einleitung des Insolvenzverfahrens (BGH 22.5.2019 – XII ZB 613/16 Rn. 18, JAmt 2019, 521) besteht grundsätzlich, außer es liegt im Einzelfall Unzumutbarkeit vor, bspw. wenn der Arbeitsplatz gefährdet ist (so zB Verlust der Anwaltszulassung). Während des Insolvenzverfahrens steht der nach § 850c ZPO pfändungsfreie Teil des Einkommens für Unterhaltsverpflichtungen zur Verfügung; aufgrund Restschuldbefreiung können nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode Unterhaltspflichten besser erfüllt werden (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themeneinführung TE-1212, Stand: 4/2021, Frage 12).
- **Vermögen:** Der Stamm des Vermögens (Bankguthaben; Grundstücke) ist nach Angemessenheitsüberlegungen im Einzelfall für den Mindestunterhalt unter Beachtung eines Schonvermögens einzusetzen (DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1018, Stand: 12/2015, Frage 1). Im Rahmen einer zusätzlichen Altersvorsorge angespartes „Vermögen“ ist für den Mindestunterhalt einzusetzen (also Auflösung der Altersvorsorge, OLG Koblenz 14.11.2019 – 7 UF 468/19¹³). Auch Rücklagen, die aus Geld gebildet wurden, welches nicht zum Einkommen bei der Bedarfsermittlung gezählt hatte (Gefahrenzulage von Soldaten im Ausland, OLG Koblenz 14.11.2019 – 7 UF 468/19), sind aufzulösen.

11 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

12 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

13 Abrufbar unter www.kijup-online.de.

Die Höhe des **Schonvermögens** ist Rechtsprechungssache. Bislang wurden die im Sozialrecht geschützten Vermögen auch im Unterhaltsrecht geschont (OLG Frankfurt a. M. 19.5.2021 – 4 UF 41/21, JAmt 2021, 581; OLG Stuttgart 26.11.2020 – 11 UF 145/20¹⁴). Nachdem die Freibeträge seit 1.1.2023 stark erhöht wurden, ist dies infrage zu stellen (nach § 12 Abs. 4 SGB II zunächst 40.000 EUR und nach Ablauf eines Jahres 15.000 EUR).

- **Versicherungsbeiträge:** kein Abzug von Beiträgen für **Zusatzkrankenversicherung** (BGH 30.1.2013 – XII ZR 158/10, JAmt 2013, 168). Grundsätzlich wird der **Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)** zu fordern sein, wenn so hohe private Krankenversicherungsbeiträge vermieden werden können; allerdings muss der Wechsel möglich sein (problematisch ab dem Alter von 55 Jahren). Leistungen für eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** sind absetzbar, weil die Unterhaltsberechtigten auch vom Eintritt des Versicherungsfalls profitieren würden (Niepmann/Seiler/Seiler Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 14. Aufl. 2019, Rn. 1023).

Eine freiwillige **Unfallversicherung** ist idR weder notwendig (ggf. bei Selbstständigen) noch mit Rücksicht auf ihre geringe Prämienhöhe als besondere Belastung anzusehen und gehört daher zum allgemeinen Lebensbedarf (Niepmann/Seiler/Seiler Rn. 1023).

- **Wohngeld:** zählt zum unterhaltrechtlichen Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt (OLG-LL Ziff. 2.3; Achtung bei Mitbewohnern, DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1017, Stand: 2/2021, Frage 6; BGH 28.10.2020 – XII ZB 512/19 Rn. 18, JAmt 2021, 36 [Anm. der Red.: Hervorhebung durch die Verf.]:

„[...] Den Unterhaltsschuldner trifft die Obliegenheit, sich ihm mögliche und zumutbare Einkommensquellen zu erschließen, was in erhöhtem Maß im Mangelfall gilt. Daher ist er gehalten, seine Wohnkosten durch die Inanspruchnahme von **Wohngeld** zu senken [...]. Da es insoweit um die Frage der eingeschränkten Leistungsfähigkeit iSd § 1603 BGB geht, hat der Unterhaltsschuldner darzulegen und zu beweisen, dass er dieser Obliegenheit nachgekommen ist [...].“)

Wer wenig Einkommen hat, sollte seinen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen und entsprechend ist der Unterhaltspflichtige dazu aufzufordern.

Zur vorsorglichen Überprüfung durch die Gläubigerseite stehen im Internet zahlreiche Wohngeldrechner zur Verfügung (zB www.smart-rechner.de/wohngeld/ oder www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html).

Seit der **Wohngeldreform** zum 1.1.2023 haben mehr Haushalte Anspruch auf Wohngeld, wobei das Wohngeld auch erhöht, teilweise verdoppelt wurde. Für den Unterhaltspflichtigen mindern Unterhaltsbeträge das anrechenbare Einkommen bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs nach Maßgabe des § 18 WoGG, sodass sich das Wohngeld erhöht (Unterhaltsverpflichtungen werden in voller Höhe in Abzug gebracht, wenn eine beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder ein Unterhaltstitel vorliegt, ansonsten höchstens bis jährlich 3.000 EUR).

- **Wohnkosten:** Hat der Unterhaltspflichtige keine Wohnkosten, so kann der Selbstbehalt in Ausnahmefällen entsprechend herabgesetzt werden (DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1017 Frage 3).

14 Abrufbar unter www.kijup-online.de.